

**Einreicher:** Bürgermeister

öffentlich

**Beschlussvorlage Nr.: 066-20**

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Finanzausschuss	10.02.2020					
Sozialausschuss	11.02.2020					
Hauptausschuss	13.02.2020					
Stadtrat	27.02.2020					

**Betreff:**

<b>Beschluss zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen</b>					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt, die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung).

**Erläuterung/Begründung:**

Durch das beschlossene Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ist die nachfolgende Änderung in der Kita-Kostenbeitragssatzung dringend erforderlich.

Der § 4 Abs. 2 der Kita-Kostenbeitragssatzung muss durch die 2. Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung dahingehend geändert bzw. ergänzt werden, dass ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Der bisherige Absatz 2 lautete wie folgt:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Bei dieser Regelung wurden die Hortkinder bei der Beitragsbefreiung nicht berücksichtigt. Ab 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 werden die Hortkinder bei der Beitragsbefreiung berücksichtigt. Das führt dazu, dass minimal der Hortbeitrag zu entrichten ist, bisher war es der Kindergartenbeitrag. Der Hortbeitrag ist jedoch stets für alle dort betreuten Kinder zu entrichten.

### Anlagenverzeichnis:

2. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		